

Bündnis Zukunft Germering e.V.

nachhaltig - ökologisch - fair

gegründet 2021

Satzung

§ 1 Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Bündnis Zukunft Germering e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Germering.
3. Der Verein versteht sich als überparteiliche Bürgervereinigung von natürlichen oder jur. Personen ohne Rücksicht auf deren weltanschauliche, konfessionelle, politische und ethnische Prägung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Klima- und Umweltschutzes um eine nachhaltige Entwicklung der Stadt Germering, des Landkreises und angrenzender Landkreise zu bewirken. Dabei sollen faire Bedingungen im Sinne des Gemeinwohls Beachtung finden. Hierzu zählen die Informations- und Bildungsarbeit und die Organisation regionaler, landesweiter und internationaler Umwelt- und Klima-Aktionen.
2. Des Weiteren sollen konkrete Projekte den notwendigen Wandel in Germering voran bringen und mitgestalten, sowie die Stadtpolitik und Stadtgesellschaft kritisch mit den Forderungen zu mehr und nachhaltigem Klima- und Umweltschutz vor Ort begleiten.
3. Um den Vereinszweck gezielt zu erreichen, hat die Informations- und Bildungsarbeit einen besonderen Stellenwert. Gleiches gilt für die Vernetzung möglichst vieler engagierter Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Organisationen und Institutionen, um auch in Kooperation mit anderen und mit Projekten das Thema zu fördern und eine breite Akzeptanz in der Stadtgesellschaft zu bewirken.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der §§ 51 ff der Abgabenordnung“ in der jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
6. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können sie im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten

entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

7. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht überparteilich und ohne weltanschauliche oder konfessionelle Präferenz.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

2. Die Mitgliedschaft endet

2.a. durch freiwilligen Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

2.b durch Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist vom Vorstand zu begründen. Das Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstands widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

2.c. durch Tod des Mitglieds

3. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

4. Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge termingerecht zu entrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungsbestimmungen einzuhalten und an Veranstaltungen des Vereins nach Möglichkeit mitzuwirken. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und die Art der Beitragszahlung wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den 1. Vorstand, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens 15 Arbeitstage vor der Versammlung textlich einberufen. Eine Einberufung muss auch dann erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Arbeitstagen textlich einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell erfolgen. Sie ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Ziff. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Diese Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum statt.
3. Das Mitteilungsblatt des Vereins ist das Mitteilungsblatt der Stadt Germering (Germeringer Anzeiger).
4. Den Ablauf und Einzelheiten der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung der Versammlung.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a. Festlegung und Änderung der Satzung,
 - b. Wahl des Vorstands sowie die Wahlen von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer zwei Jahren
 - c. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes,
 - d. Entlastung der Vorstandschaft,
 - e. Festsetzung der Beitragsordnung,
 - f. Entscheidung über den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Werktage vor der Mitgliederversammlung textlich begründet dem Vorstand einzureichen. Dieser muss die Tagesordnung um den Punkt „Anträge der Mitglieder“ ergänzen.
7. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen werden mit Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand geleitet, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorstand.

9. Von der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt, die vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorstand und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
2. Dem geschäftsführende Vorstandschaft gehören an
 - a. 1. Vorstand
 - b. 2. Vorstand
 - c. Schatzmeister(in)
 - d. Schriftführer(in)
3. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB wird gebildet aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand und dem/der Schatzmeister(in). Jeweils zwei von Ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand ist für die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung obliegen und ist verpflichtet, deren Beschlüsse zu vollziehen.
5. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Gleiches gilt für die beiden Rechnungsprüfer.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Sozialdienst Germering e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim AG München in Kraft.

Germering, den 21.07.21



Dr. Michael Lorenz
1. Vorstand